

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band / Volume 10

**Die deliktsrechtliche Verkehrspflicht
im deutsch-chinesischen Vergleich**

Von

Meng Wang



Duncker & Humblot · Berlin

MENG WANG

Die deliktsrechtliche Verkehrspflicht
im deutsch-chinesischen Vergleich

Studien zum vergleichenden Privatrecht

Studies in Comparative Private Law

Band/Volume 10

Die deliktsrechtliche Verkehrspflicht im deutsch-chinesischen Vergleich

Von
Meng Wang



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2567-5427
ISBN 978-3-428-15398-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55398-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für meine Eltern und meine Frau

献给我的父母和妻子

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Inaugural-Dissertation angenommen. Während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der East China University of Political Science and Law wurde diese Arbeit weiter überarbeitet und verbessert. Sie widmet sich einem Grundlagenthema des Deliktsrechts und der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und China.

Als erstes gebührt der Dank meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Nils Jansen für seine fortwährende Unterstützung im Verlaufe der Arbeit und vorbildliche Betreuung während meiner Promotion in Münster. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und wertvolle Vorschläge danke ich Herrn Prof. Dr. Sebastian Lohsse sehr herzlich. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Keke Jin von der East China University of Political Science and Law. Mein Interesse an der Zivilrechtsdogmatik wurde von ihm geweckt. Mein ganz persönlicher Dank gilt auch Herrn Dr. Wolfgang Ballke und Frau Gunthild Habich. Ohne ihre tatkräftige Mithilfe beim Korrekturlesen wäre diese Arbeit nicht das, was sie schließlich geworden ist.

Meinen Eltern möchte ich für ihre liebevolle und unermüdliche Unterstützung während dieser Jahre danken. Den größten und innerlichsten Dank schulde ich meiner Ehefrau, Frau T, für ihr Verständnis und ihre Ermutigung. Sie hat mir vieles möglich gemacht, das ohne ihre Hilfe nicht möglich gewesen wäre. Mein Dank geht auch an Herrn Dr. Mingbin Yao und Herrn Dr. Jianyi Wang für ihre konstante Unterstützung. Als meine engsten Freunde haben sie mich in allen Umbrüchen und Veränderungen gestärkt.

Schließlich möchte ich allen lieben Menschen danken, die mich während der Promotion auf unterschiedlichste Weise unterstützt haben und die hier ungenannt bleiben.

Schanghai, im Juni 2020

Meng WANG

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	21
-------------------	----

Kapitel 2

Verkehrspflichten im deutschen Deliktsrecht: Dogmatische Grundlagen	23
--	----

A. Begriff und Funktionen der Verkehrspflichten	23
I. Entwicklungsgeschichte der Verkehrspflichten	23
1. Rechtsprechung im 19. Jahrhundert	23
2. Drei wichtige Entscheidungen des Reichsgerichts nach Inkrafttreten des BGB	25
a) „Morscher Baum-Fall“ (RGZ 52, 373)	25
b) „Streupflicht-Fall“ (RGZ 54, 53)	26
c) „Milzbrandfall“ (RGZ 102, 372)	26
3. Kurzzusammenfassung	27
II. Funktionen der Verkehrspflichten	27
1. Die traditionelle herrschende Lehre	27
a) Haftungsbegründung bei Unterlassungen	27
b) Zurechnung bei mittelbarer Verletzung	29
2. Die neue Entwicklung der Rechtsprechung	30
a) Fragestellung	30
aa) Zwei repräsentative Entscheidungen	30
(1) Der „Waschmaschinenfall“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. 7. 1974–4 U 20/74)	30
(2) Der „Treibjagdfall“ (OLG Oldenburg, Urteil vom 3. 10. 1978–4 U 12/78)	31
bb) Problematik dieser Entscheidungen	32
(1) Entkoppelung der Verkehrspflichten von echten Verhaltenspflichten	32
(2) Verkehrspflichten als Mittel zur Risikozuweisung	33
b) Die von Jansen aufgestellte These	33
aa) Erfolgsbezogenes Verständnis der Rechtswidrigkeit	34
(1) Abweichung der Rechtswidrigkeit vom Handlungsunrecht	34
(2) Rechtswidrigkeit als ein haftungsbezogener Begriff	34
bb) Verkehrspflichten als Sorgfaltsobliegenheiten	35

cc) Ein neues Haftungsmodell	36
c) Die Kritik der Gegenauffassung	36
aa) Argumente für die Kritik	36
bb) Gegenargumente gegen die Kritik	37
d) Stellungnahme	38
aa) Enge Orientierung an der Rechtsprechung	38
bb) Zutreffendes Verständnis der überspannten Sorgfaltsanforderungen ...	39
cc) Die Funktionsumwandlung des Deliktsrechts	40
III. Zusammenfassung	42
B. Dogmatische Zuordnung der Verkehrspflichten	43
I. Systematische Stellung der Verkehrspflichten im deutschen Deliktsrecht	43
1. Meinungsstreit	43
2. Stellungnahme	43
II. Standort der Verkehrspflichten im Deliktsaufbau des § 823 I BGB	44
1. Meinungsstreit	44
2. Stellungnahme	45
III. Verkehrspflicht und Sorgfaltspflicht	45
1. Abgrenzung von äußerer und innerer Sorgfalt	46
a) Funktion dieses Begriffspaars	46
b) Kriterium für die Abgrenzung dieses Begriffspaars	47
2. Die Gegenauffassung	48
3. Stellungnahme	48
a) Äußere Sorgfalt als „Sorgfalt im Höchstmaß“?	49
b) Unterscheidung nur in Extremfällen?	50
aa) Ausnahme der Indizwirkung in Extremfällen	50
bb) Hier vertretene Ansicht	51
IV. Deliktische Verkehrspflichten und vertragliche Schutzpflichten	52
1. Einführung in die Problematik	52
2. Unterschiede zwischen Verkehrspflichten und Schutzpflichten	53
a) Dogmatische Zuordnung und Schutzbereich	53
b) Haftung für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen	53
3. Zusammenfassung	54
V. Zwischenergebnis	55

Kapitel 3

Verkehrspflichten im deutschen Deliktsrecht: Einzelfragen	56
A. Entstehungsgründe für Verkehrspflichten und ihre Kategorisierung	56
I. Allgemeines	56

II. Traditionelle Kategorisierung von Verkehrspflichten im Schrifttum	58
1. Zwei Grundkategorien der Verkehrspflichten	58
a) Unterscheidung von Sicherungs- und Fürsorgepflichten	59
b) Normative Anhaltspunkte für die Unterscheidung der beiden Kategorien	60
2. Sicherungspflichten	61
a) Prinzip: Zuständigkeit für eigenen Bereich	61
b) Untergruppen von Sicherungspflichten	61
aa) Sachbezogene Sicherungspflichten	62
bb) Verhaltensbezogene Sicherungspflichten	62
cc) Personenbezogene Sicherungspflichten	63
(1) Bestimmte Personengruppe als Gefahrenquelle	63
(2) Abgrenzung der personenbezogenen Sicherungspflichten von den Fürsorgepflichten	63
c) Verletzung von Sicherungspflichten und die Bereichshaftung	64
3. Fürsorgepflichten	65
a) Zweck: Schutz vor Gefahren aus fremdem Bereich	65
b) Entstehungsgründe für Fürsorgepflichten	66
aa) Vertragliche Übernahme von Fürsorgeaufgaben	66
bb) Gesetzliche Regelungen	67
cc) Andere vertrauensbildende soziale Nahebeziehungen	67
dd) Allgemeine Fürsorgepflichten aus §§ 138, 323c StGB?	68
(1) Neue Tendenz in der Rechtsprechung	68
(a) Unterlassende Hilfe bei einer Vergewaltigung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2004 – I-14 U 24/04)	69
(b) Gemeinsame Fahrt zum Drogenkonsum (OLG Hamm, Urteil vom 01.10.2004–9 U 138/04)	69
(c) Schüsse bei Wohnungsräumung (BGH, Urteil vom 14.5.2013 – VI ZR 255/11)	69
(2) Der Meinungsstreit	70
(3) Stellungnahme	71
(a) Keine Garantenstellung aus § 323c StGB	72
(b) Erhaltung der Kohärenz des Systems des Haftungsrechts	73
B. Adressat von Verkehrspflichten	74
I. Allgemeines	74
1. Träger der Sicherungspflichten	74
2. Träger der Fürsorgepflichten	75
II. Einzelfragen	76
1. Nebeneinanderstehen mehrerer Verkehrspflichtigen	76
a) Überblick	76
b) Aufteilung der Verkehrspflichten	77

c) Rechtsfolge	78
2. Übertragung und Umwandlung von Verkehrspflichten	79
a) Einführung in die Problematik	79
aa) Übertragung von Verkehrspflichten	79
bb) Umwandlung von Verkehrspflichten	80
b) Vertrauensschutz als Grundsatz	81
aa) Berechtigte Erwartung des originären Verkehrspflichtigen	81
bb) Vertrauen des Verkehrs	82
c) Gegenseitiges Einverständnis hinsichtlich der Übertragung von Verkehrs- pflichten	83
aa) Durch ausdrückliche Vereinbarung	83
(1) Allgemeines	83
(2) Unabhängigkeit der Übertragung von der Wirksamkeit des zugrun- delegenden Rechtsgeschäfts	84
bb) Durch konkludentes Verhalten	85
d) Rechtsfolge der Übertragung von Verkehrspflichten	85
aa) Haftung des Übernehmers gegenüber dem Geschädigten	85
bb) Haftung des originären Verkehrspflichtigen gegenüber dem Geschädig- ten	86
(1) Haftung wegen Verletzung der umgewandelten neuen Pflicht	86
(2) Haftung für Fehlverhalten des Übernehmers?	87
cc) Außen- und Innenverhältnis	87
C. Konkrete Bestimmung von Verkehrspflichten	88
I. Konkretisierungsbedürftigkeit der Verkehrspflichten	88
II. Grundprinzip: Erforderlichkeit und Zumutbarkeit	89
1. Erforderlichkeit	90
2. Zumutbarkeit	91
III. Konkrete Kriterien zur Bestimmung der Verkehrspflichten	91
1. Die Gefahr als Kernelement	92
2. Schutzwürdigkeit des (potentiellen) Geschädigten	93
3. Ökonomische Elemente	94
4. Versicherungsbezogene Elemente?	95
a) Ansichten in der Literatur	96
aa) Zustimmende Ansichten	96
(1) Ansicht von Ehrenzweig	96
(2) Ansicht von Bars	96
(3) Andere wichtige Ansichten	97
bb) Ablehnende Ansichten	99

- b) Ansicht der Rechtsprechung 100
 - aa) Entscheidungen zur elterlichen Aufsichtspflicht 101
 - (1) Unzulängliche Verwahrung von Streichhölzern (BGH, Urteil vom 17-05-1983 – VI ZR 263/81) 101
 - (2) Aufsichtspflicht bei Zündelneigung des Kindes (BGH, Urteil vom 27-02-1996 – VI ZR 86/95) 102
 - bb) Entscheidungen zur allgemeinen Verkehrspflicht 102
- c) Stellungnahme: Die vorangegangenen Ausführungen erlauben zumindest folgende Schlussfolgerung 103

IV. Zusammenfassung 104

Kapitel 4

Vergleichende Betrachtung des chinesischen Deliktsrechts 105

- A. Überblick über das chinesische Deliktsrecht 105
 - I. Historische Entwicklung 105
 - 1. Vor dem chinesischen Deliktshaftungsgesetz 105
 - a) Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China 105
 - b) Justizielle Interpretationen des chinesischen OVG 106
 - aa) Ansichten des OVG zur Implementierung der AGZ 107
 - bb) Erläuterungen des OVG zum Schadensersatz für Personenschäden 107
 - 2. Gesetz der VR China über die deliktische Haftung 108
 - a) Mangel im Gesetzgebungsverfahren des GdH 109
 - b) Inhaltsübersicht des GdH 110
 - 3. Das chinesische Zivilgesetzbuch 110
 - II. Allgemeines zur Deliktshaftung im Rahmen des chinesischen Rechts 111
 - 1. Deliktsrechtliche Generalklausel 111
 - 2. Aufbau der Verschuldenshaftung im chinesischen Deliktsrecht 112
 - a) Objektive Tatbestandsmerkmale 113
 - b) Subjektives Tatbestandsmerkmal: Verschulden 114
 - aa) Verschuldensformen 114
 - bb) Verschuldensfähigkeit? 114
 - (1) Keine gesetzliche Vorschrift 114
 - (2) Problematik der Bestimmung des § 32 GdH und Lösungsvorschlag 115
 - c) Haftungsausschlussgründe 116
 - 3. Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung 117
 - 4. Zusammenfassung 118
- B. Sicherheitsgewährleistungspflicht im chinesischen Deliktsrecht 119
 - I. Gesetzliche Grundlagen 119

II. Einzelheiten	120
1. Rechtsnatur und dogmatische Zuordnung	120
2. Pflichtenträger	121
3. Pflichteninhalt und konkrete Bestimmung	123
4. Rechtsfolge der Pflichtverletzung	124
III. Verhältnis zwischen Sicherheitsgewährleistungspflicht und Verkehrspflicht	125
1. Gleichsetzung der Sicherheitsgewährleistung mit der Verkehrspflicht?	125
2. Allgemeine und besondere Verkehrspflicht	126
3. Zusammenfassung	128

Kapitel 5

Funktionaler Rechtsvergleich 129

A. Einführung und Überblick	129
B. Dogmatische Grundfrage: Rechtswidrigkeit als eine Voraussetzung der deliktischen Haftung?	130
I. Fragestellung	130
II. Meinungsstreit im chinesischen Recht	130
1. Die wohl überwiegende Ansicht	131
2. Gegenansicht	132
III. Rechtswidrigkeit im deutschen Recht	133
1. Allgemeines	133
2. Beurteilung der Rechtswidrigkeit des § 823 I BGB	133
a) Erfolgsunrecht	134
b) Handlungsunrecht	135
IV. Funktionelle Betrachtung der Rechtswidrigkeit	136
1. Definition des deliktsrechtlichen Schutzbereichs	136
2. Filterfunktion bei mittelbarer Rechtsgutsverletzung	137
a) Unmittelbarer Eingriff	137
b) Mittelbarer Eingriff	137
aa) Pflichtverletzung als Maßstab	137
bb) Verhaltensbewertung oder Schadenszuweisung?	138
3. Zusammenfassung	139
V. Vorschlag für das Verständnis des Deliktsaufbaus im chinesischen Recht	140
1. Umfassende Regelung des § 2 II GdH	140
2. Rechtswidrigkeit als der einzige Lösungsansatz?	141
3. Zusammenfassung	143

C. Haftung des Verkehrspflichtigen bei Fehlverhalten des Geschädigten oder Dritten . . .	143
I. Verkehrspflichten gegenüber Unbefugten	143
1. Fragestellung	143
a) Begriff „Unbefugte“	143
b) Betroffene Fallkonstellationen	144
c) Gegenstand der folgenden Untersuchung	145
2. Darstellung der deutschen und chinesischen Rechtslage	145
a) Rechtslage in Deutschland	145
aa) Frühere Rechtsprechung	145
bb) Heutige Ansicht	146
b) Rechtslage in China	147
aa) Rechtsprechung	147
bb) Ansichten im Schrifttum	148
3. Lösungsansatz zur Bestimmung der Verkehrspflichten gegenüber Unbefugten	149
a) Grundlegender Standpunkt	149
aa) Grundprinzip	149
bb) Ablehnung der Gegenansicht	150
b) Rückgriff auf den Grundgedanken des Vertrauensschutzes	150
aa) Vertrauen des Geschädigten auf den Sicherheitsschutz	150
bb) Erwartung des Verkehrspflichtigen an die Eigenvorsorge des Geschädigten	151
(1) „Unbefugtein“ des Geschädigten bildet kein Indiz für fehlende Eigenvorsorge	151
(2) Anwendung der Schutzzwecklehre	152
(a) Schutzzweck der vom Geschädigten verletzten Verhaltensnorm	152
(b) Anwendung am Beispiel des „ <i>Damentoilette-Falls</i> “	153
c) Konkrete Kriterien	153
aa) Gefahrerhöhung als Zentralelement	153
bb) Vergleich mit einem „Befugten“	154
(1) Vorliegen eines vergleichbaren Befugten	154
(2) Mögliches Ergebnis I: Schadenseintritt auch bei einem Befugten	155
(3) Mögliches Ergebnis II: Kein Schadenseintritt bei einem Befugten	156
cc) Naheliegendes unbefugtes Verhalten des Geschädigten	157
(1) Vorhersehbarkeit des unbefugten Verhaltens des Geschädigten	157
(2) Widerlegung der möglichen Gegenargumente	158
(a) Selbstgefährdung des Unbefugten?	158
(b) Zum Schutz des Verkehrspflichtigen?	159
(3) Bestimmung der Vorhersehbarkeit des unbefugten Verhaltens	160
4. Sonstige Fragen	161
a) Grenzen der Verkehrspflichten gegenüber Unbefugten	161

b) Besonders schützenswerte Personen	161
c) Mitverschulden des Unbefugten	162
5. Zusammenfassung	163
II. Haftung des Verkehrspflichtigen beim Dazwischentreten Dritter	164
1. Einführung in die Problematik	164
a) Charakteristik der zu untersuchenden Konstellationen	164
b) Fragestellung	164
2. Überblick zur Rechtslage in Deutschland und in China	165
a) Rechtslage in Deutschland	165
aa) Haftungsbegründung	165
bb) Rechtsfolgen	165
b) Rechtslage in China	166
aa) Teilhaftung der Nebentäter	167
bb) Entsprechende Ergänzungshaftung des Trägers der Sicherheitsgewährleistungspflicht (§ 37 II GdH)	167
cc) Problematik	168
3. Vergleich	169
a) Fallgruppenbildung als Ausgangspunkt	169
aa) Beispielfälle	169
bb) Unterteilung in zwei Fallgruppen	170
(1) Inhalt der Verkehrspflicht	170
(2) Kausalverlauf	171
cc) Bedeutung der Fallgruppenbildung	171
(1) Bedeutung für das deutsche Recht	172
(2) Bedeutung für das chinesische Recht	172
b) Fallgruppe I	172
aa) Besonderheit der Kausalität	173
bb) Vergleich der Lösungsansätze im deutschen und chinesischen Recht	173
(1) Lösung nach dem deutschen Recht	174
(2) Lösung nach dem chinesischen Recht	174
cc) Stellungnahme: Die gesamtschuldnerische Haftung als das einzig richtige Modell	175
c) Fallgruppe II	176
aa) Allgemeines	176
(1) Sich gegen das Fehlverhalten Dritter richtende Verkehrspflichten	176
(2) Überblick über die nachstehende Untersuchung	177
bb) Begründung bzw. Begrenzung der Haftung des Verkehrspflichtigen	178
(1) Gefahrerhöhung	178
(2) Trennung zwischen dem allgemeinen Lebensrisiko und dem spezifischen Schadensrisiko	178

(3) Vorhersehbarkeit des Fehlverhaltens Dritter 179

cc) Haftung des Verkehrspflichtigen 180

(1) Vergleich und Fragestellung 180

(2) Beschränkung der Haftung des Trägers der Sicherheitsgewährleistungspflicht? 181

(a) Der aktuelle Meinungsstreit 181

(b) Stellungnahme 182

(3) Regressanspruch gegen den unmittelbar handelnden Dritten? 183

(a) Aktueller Meinungsstreit 183

(b) Stellungnahme 184

(c) Anerkennung des Regressanspruchs des Pflichtenträgers 184

dd) Zusammenfassung 186

Kapitel 6

Fazit

Literaturverzeichnis 191

Stichwortverzeichnis 203

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
ChZGB	Zivilgesetzbuch der VR China
CJL	Chinese Journal of Law [法学研究]
CLS	China Legal Science [中国法学]
d. h.	das heißt
ELR	Economic Law Review [经济法论丛]
f., ff.	folgend(e)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GdH	Gesetz der VR China über die deliktische Haftung
ggf.	gegebenenfalls
GGG	Gesetzgebungsgesetz der VR China
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
JLA	Journal of Law Application [法律适用]
JLLR	Jinling Law Review [金陵法律评论]
JNPC	Journal of National Prosecutors College [国家检察官学院学报]
JRUC	Journal of China Remin University [中国人民大学学报]
JSU	Journal of Soochow University [苏州大学学报]
JurA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LF	Legal Forum [法学论坛]
LS	Law Science [法学]
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

m.w.N	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NPCSC	Standing Committee of the National People's Congress of the People's Republic of China
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OL	Oriental Law [东方法学]
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberster Volksgerichtshof der VR China
PULJ	Peking University Law Journal [中外法学]
RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar BGB
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RULR	Remin University Law Review [判解研究]
S.	Seite/Satz
SLB	Studies in Law and Business [法商研究]
sog.	sogenannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TPSL	Tribune of Political Science and Law [政法论坛]
TULJ	Tsinghua University Law Journal [清华法学]
usw.	und so weiter
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Ziff.	Ziffer

Kapitel 1

Einleitung

Am 1. Juli 2010 ist das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung (GdH) in Kraft getreten.¹ In § 37 GdH wird die sog. Sicherheitsgewährleistungspflicht [安全保障义务] geregelt. Diese Pflicht wird auch in § 1198 des Zivilgesetzbuchs der VR China (ChZGB) geregelt.² Nach überwiegender Ansicht im chinesischen Schrifttum wird diese Pflicht als Verkehrspflicht im Sinne einer entsprechenden Institution im deutschen Recht verstanden, nämlich der deliktsrechtlichen Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrquellen, deren Missachtung auf Schadenserstattungsanspruch nach § 823 I BGB hinausläuft.

Die Sicherheitsgewährleistungspflicht wird als ein Beispiel der Adoption deutscher zivilrechtlicher Institutionen in das chinesische Zivilrecht angesehen.³ Deswegen ist es für ein besseres Verständnis dieser Pflicht von Vorteil, die Quelle der Adoption, nämlich das deutsche Zivilrecht, in die Betrachtung einzubeziehen. Daher haben die Erfahrungen in Deutschland – insbesondere das Zusammenspielen der Verkehrspflicht mit anderen zivilrechtlichen Institutionen, ihre dogmatische Zuordnung und konkreten Anwendungsfälle – sowohl bei der dogmatischen Untersuchung als auch bei der praktischen Anwendung der Sicherheitsgewährleistungspflicht in China großen Forschungswert.

Die im chinesischen Recht geregelte Sicherheitsgewährleistungspflicht weist zwar einige Ähnlichkeiten mit der Verkehrspflicht des deutschen Deliktsrechts auf. Die beiden Begriffe sind aber nicht gleichzustellen. Als Beispiele hierfür lassen sich die folgenden beiden nennenswerten Unterschiede darstellen:

¹ Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung (im Folgenden kurz: „GdH“) ist am 26. 12. 2009 auf der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden und am 1. 7. 2010 in Kraft getreten. Die deutsche Übersetzung vgl. *LIU/Pißler*, ZChinR 2010, S. 41 ff. Im Rahmen dieser Arbeit wird dieses Gesetz mancherorts auch als „das chinesische Deliktshaftungsgesetz“ bezeichnet. Zur ausführlichen Erklärung des Gesetzgebungsverfahrens des GdH und dessen drei amtlichen Entwürfen vgl. *ZHANG Shu*, S. 173 ff.

² Das Zivilgesetzbuch der VR China (im Folgenden kurz: „ChZGB“) ist am 28. 5. 2020 auf der 3. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden und wird am 1. 1. 2021 in Kraft treten. Dementsprechend wird das GdH am 1. 1. 2021 außer Kraft gesetzt (§ 1260 ChZGB).

³ Vgl. *LI Hao*, S. 20 ff.; *ZHOU Youjun*, Verkehrspflichten, S. 18 ff.; *BU Yuanshi*, ZfRV 2010, 225; *WANG Liming*, 2. Halbband, S. 154 ff.; *ZHANG Xinbao*, S. 171 f.

Im Rahmen des chinesischen Rechts (§ 37 GdH bzw. § 1198 ChZGB) ist der Träger der Sicherheitsgewährleistungspflicht entweder der Verwalter eines öffentlichen Raums oder der Organisator einer Massenveranstaltung. Im Vergleich dazu gibt es im deutschen Deliktsrecht keine allgemeine Beschränkung in Bezug auf den Verkehrspflichtigen. Vielmehr ist der Träger einer Verkehrspflicht auf Grund der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. In diesem Sinne kann man sagen, dass die Sicherheitsgewährleistungspflicht im chinesischen Deliktsrecht eine besondere Verhaltenspflicht ist, die bestimmten Personen auferlegt wird. Demgegenüber ist die Verkehrspflicht im deutschen Deliktsrecht als eine allgemeine Verhaltenspflicht zur Gefahrenvermeidung und -abwendung zu verstehen.

Der Unterschied zwischen Sicherheitsgewährleistungspflicht nach chinesischem und Verkehrspflicht nach deutschem Recht wird auch offenbar, wenn der Schaden von einem Dritten unmittelbar verursacht wird. Nach § 37 II GdH bzw. § 1198 II ChZGB muss der als unmittelbarer Schädiger angesehene Dritte vorrangig die deliktische Haftung übernehmen. Kommt der Träger der Sicherheitsgewährleistungspflicht seiner Pflicht nicht nach, trifft ihn nur subsidiär die sog. „entsprechende ergänzende Haftung“. Im Rahmen des deutschen Rechts stellt sich die Lage aber ganz anders dar. Der Verkehrspflichtige und der unmittelbar schädigende Dritte werden als Nebentäter angesehen. Gemäß § 840 I BGB haften sie nach außen als Gesamtschuldner. Hier trifft den Verkehrspflichtigen also eine solidarische Haftung.

Die oben genannten Beispiele machen deutlich, dass die chinesische Zivilrechtsgesetzgebung und -dogmatik zwar stark von der deutschen geprägt sind, der chinesische Gesetzgeber allerdings das BGB bzw. die deutsche Zivilrechtsdogmatik nicht undifferenziert abgeschrieben und übernommen hat. Auf ein und dieselbe Frage können das deutsche und chinesische Recht ganz unterschiedliche Antworten geben. Es ist aber auch möglich, dass hinsichtlich ein und derselben Frage die unterschiedlichen Lösungsansätze beider Länder letztendlich zum gleichen Ergebnis kommen. Diese Fragenkreise bilden die Grundlage und den Ausgangspunkt der nachfolgenden Rechtsvergleichung.

Das Gesamtbild des Zivilrechts wird nicht von der einfachen Zusammensetzung der einzelnen zivilrechtlichen Institutionen, sondern durch ihr funktionelles Zusammenspiel konstituiert. Dementsprechend sollen sowohl die Sicherheitsgewährleistungspflicht als auch die Verkehrspflicht vor dem Gesamtbild des chinesischen bzw. deutschen Zivilrechts untersucht und interpretiert werden. Dementsprechend beschränkt sich der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Rechtsvergleich nicht auf die Verkehrspflicht und Sicherheitsgewährleistungspflicht. Daneben werden auch die Unterschiede zwischen chinesischem und deutschem Deliktsrecht dargestellt.

Kapitel 2

Verkehrspflichten im deutschen Deliktsrecht: Dogmatische Grundlagen

A. Begriff und Funktionen der Verkehrspflichten

I. Entwicklungsgeschichte der Verkehrspflichten

Nach überwiegender Ansicht in der deutschen Literatur und Rechtsprechung sind die Verkehrspflichten als Gefahrvermeidungs- und -abwendungspflichten zu begreifen. Genauer gesagt, diejenigen, die Gefahrenquellen für Rechtsgüter anderer schaffen oder andauern lassen, müssen die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen, um die Gefahren für andere zu vermeiden oder abzuwenden.⁴

Im Rahmen des deutschen Rechts spielt die Verkehrspflichtverletzung eine sehr wichtige Rolle bei der Begründung einer deliktischen Fahrlässigkeitshaftung. Es ist offensichtlich, dass heute die Verkehrspflichten bereits allgemeiner Natur sind. In der Rechtspraxis lassen sich die Verkehrspflichten in nahezu allen Lebensbereichen finden.

Im folgenden Text wird die Entwicklungsgeschichte der Verkehrspflichten seit dem 19. Jahrhundert in einer Übersicht dargestellt:

1. Rechtsprechung im 19. Jahrhundert

Vor Inkrafttreten des BGB war das Rechtsinstitut der Verkehrspflichten weder gesetzlich geregelt noch wurde es durch die Rechtsprechung entwickelt. Trotzdem lassen sich bereits in der Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts ähnliche Ansätze zur Haftungsbegründung bei Unterlassung oder mittelbarer Schädigung erkennen.⁵ In diesem Zusammenhang können einige beispielhafte Urteile benannt werden.

Die seinerzeitige Rechtsprechung hielt eine natürliche oder juristische Person auch für die von einem Dritten unmittelbar verursachten Verletzungen unter der Voraussetzung verantwortlich, dass sie ein Verschulden traf: Dementsprechend ließ

⁴ Ständige Rechtsprechung des BGH siehe z. B. BGH NJW 1990, 1236; 1997, 2517; 2002, 525; 2004, 1449; 2007, 1683. Vgl. *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 76 III 1 d, S. 402; v. *Bar*, S. 43; *Deutsch/Ahrens*, Rn. 330; *Looschelders*, SchuldR BT, Rn. 1178; *Voss*, S. 48 ff.; *Raab*, JuS 2002, 1041, 1043.

⁵ Vgl. *Jansen*, S. 396 ff.; *Kleindiek*, S. 112 f.